

Ordnung zur Entnahme von Strom aus den Gemeinschaftsanlagen des Kleingartenvereins „Abendsonne“ e.V., Küchenholzallee 2b, 04249 Leipzig

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.06.2015

1. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Kleingartenanlage und die Kleingärten mit Strom versorgt werden, trifft der Kleingärtnerverein.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhebung von Umlagen und den Umfang der durch die Vereinsmitglieder zu erbringenden Arbeitsleistungen für das Errichten, die Erweiterung, Änderung und Unterhaltung notwendiger Anlagen zur Entnahme Strom. Im Rahmen der finanziellen Umlagen ist ein Reparaturkostenvorsorgefonds zu bilden.

Diese Ordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen, ebenso ihre Änderung. Die Ordnung bzw. die Änderungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft, soweit keine anderen Regelungen beschlossen werden.

2. Der Vorstand ist für die praktische Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. In diesem Rahmen ist er befugt,
 - Entscheidungen hinsichtlich der Errichtung, der Erweiterung, der Änderung und der Unterhaltung notwendiger Anlagen zur Versorgung der Kleingartenanlage Strom zu treffen, entsprechende Aufträge zu erteilen und Verträge abzuschließen.
 - Lieferverträge über Strom mit den Versorgungsunternehmen abzuschließen.
 - Kleingartenpächter (künftig: Abnehmer) die Erlaubnis zur Errichtung von Versorgungsleitungen in den Kleingärten und den Anschluss dieser an die Versorgungsleitungen der Kleingartenanlage zu erteilen und zu entziehen und die Entnahme von Strom zu genehmigen.

Der Kleingärtnerverein trägt die Verantwortung dafür, dass alle Gemeinschaftsanlagen für die Versorgung der Kleingartenanlage mit Strom unter Beachtung einschlägiger Gesetze, behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die regelmäßige Revision der Elektroanlagen.

Der Kleingärtnerverein hat die Pflicht zu kontrollieren, dass der Abnehmer die Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält und durch die Entnahme von Strom keine schädigenden Auswirkungen auf die Gemeinschaftsanlagen ausgehen. Der Kleingärtnerverein kontrolliert die Verwendung von Strom durch den Abnehmer.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fällt die Erstellung der Kostenrechnung für den Abnehmer von Strom und die Kassierung der Rechnungsbeträge.

3. Der Vorstand beruft eine Arbeitsgruppe Strom (künftig Arbeitsgruppe genannt) und bestimmt den Leiter. Der Leiter ist das für das Sachgebiet Strom zuständige Vorstandsmitglied (künftig zuständiges Vorstandsmitglied genannt). Die Arbeitsgruppe handelt im Auftrag des Vorstandes.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchsetzung dieser Ordnung und der dem Kleingärtnerverein aus den Lieferverträgen obliegenden Pflichten Forderungen an den Abnehmer zu richten.

Befinden sich Versorgungsanlagen des Kleingärtnervereins (Gemeinschaftsanlagen) oder Anschlussstellen in einem Kleingarten, dann sind die Arbeitsgruppe oder einbezogene autorisierte Fachkräfte berechtigt, in dringenden Fällen den betreffenden Kleingarten auch in Abwesenheit des Kleingartenpächters zu betreten.

Dringende Fälle liegen insbesondere vor der Versorgungsstörungen, bei von den Versorgungsanlagen/Installationen ausgehenden Gefahren, bei unaufschiebbaren Kontrollen der Anlagen und der Anschlussstelle des Kleingartens und bei der Unterbrechung der Versorgung von Kleingärten mit Strom aus anderen Gründen.

Das zuständige Vorstandsmitglied ist bei Verdacht des Missbrauchs der Entnahme von Strom, bei Nichtzahlung gelegter Rechnungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe befugt, die Versorgung des Kleingartens mit Strom zu unterbrechen oder hierzu einen Auftrag an autorisierte Fachkräfte zu erteilen.

5. Dem Abnehmer ist der Anschluss des Kleingartens an die Versorgungsanlagen und die Entnahme von Strom gestattet, wenn
 - ihm die Zustimmung für die Errichtung, Erweiterung und Änderung und zur Inbetriebnahme entsprechender Installationen im Kleingarten zum Zwecke der Entnahme von Strom zur kleingärtnerischen Nutzung durch den Vorstand erteilt wurde.
 - er diese Ordnung aufgrund einer abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Kleingärtnerverein über die Entnahme von Strom anerkennt.

Zu diesem Zweck hat der betreffende Abnehmer an den Vorstand des Kleingärtnervereins einen schriftlichen Antrag einzureichen. Der Antrag muss beinhalten, welche Installationen für die Versorgung des Kleingartens mit Strom vorgesehen sind, wer diese Installationen ausgeführt, und welche Verbrauchsgeräte (mit Angabe des Anschlusswertes) in Betrieb genommen werden sollen.

6. Jede Anlage zur Entnahme von Strom im Kleingarten ist grundsätzlich mit einer geeichten Messeinrichtung zu versehen. Der Kleingärtnerverein kann die Verwendung einheitlicher Messeinrichtungen, deren Überprüfung und Erneuerung verlangen.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit der Messeinrichtungen zu überwachen. Stellt er Unregelmäßigkeiten fest, dann hat er unverzüglich beim Vorstand eine Mängelanzeige zu erstatten. Er hat sofort die Entnahme von Strom einzustellen, den Zählerstand festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass die mit dem Austausch beauftragte autorisierte Fachkraft sowohl die Zählerstände der neu ausgetauschten und der neu installierten Messeinrichtung bescheinigt.

Der Abnehmer hat gemäß den Festlegungen der Arbeitsgruppe den Zutritt zu dem Messeinrichtungen und die Feststellung des Verbrauchs zu gestatten.

7. Der Abnehmer kann Strom aus der im Kleingarten befindlichen Installation nur dann entnehmen, wenn er diese durch die Arbeitsgruppe oder die einbezogene autorisierte Fachkraft abgenommen wurde. Die Kosten der Abnahme hat der Abnehmer zu tragen.

Stromanlagen sind insgesamt abnahmepflichtig. Das jeweilige Abnahmeprotokoll ist dem Vorstand vorzulegen.

8. Der Kleingärtnerverein kann in regelmäßigen Abständen den Abnehmer zur Überprüfung der Installationen für Strom verpflichten. In die Überprüfung der Installationen sind die Messeinrichtungen einzubeziehen. Das jeweilige Prüfprotokoll ist dem Vorstand vorzulegen.
9. Sollen vorhandene Installationen geändert, erweitert und erneuert werden, hat der Abnehmer diese Maßnahmen vor Ausführung der Arbeitsgruppe anzuzeigen. Der Kleingärtnerverein kann den Abnehmer zur Einreichung entsprechender Unterlagen verpflichten und Auflagen erteilen.
10. Dem Abnehmer ist der Abschluss von Lieferverträgen über Strom mit den Versorgungsunternehmen sowie das Errichten darauf basierender Kundenanlagen nicht gestattet.

11. Der Kleingärtnerverein haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Strom. Das trifft sowohl auf zentrale Entnahmestellen als auch auf die Entnahme in den Kleingärten zu.
12. Der Kleingärtnerverein kann Höchstmengen für die Entnahme von Strom festlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der durchgängigen Versorgung der Kleingartenanlage bzw. zur Abwendung von Gefahren und Schäden notwendig ist. Er kann dem Abnehmer das Betreiben bestimmter Verbrauchsgeräte untersagen.
13. Alle auf Gemeinschaftsflächen zur Versorgung der Kleingartenanlage mit Strom errichteten Installationen sind ab der Übergabestelle der Versorgungsunternehmen bis zur Anschlussstelle in den Kleingärten gemeinschaftliches Eigentum des Kleingärtnervereins.

Jeder Abnehmer hat sich mit Arbeitsleistungen und Umlagen an der Deckung der Kosten der Errichtung, Inbetriebsetzung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu beteiligen. Diese Verpflichtung kann auch für Vereinsmitglieder festgelegt werden, die nicht Abnehmer von Strom sind.

Ein Anspruch des Abnehmers gegenüber dem Kleingärtnerverein auf Auszahlung erbrachter finanzieller Leistungen oder auf Vergütung erbrachter Arbeitsleistungen besteht bei der Beendigung der Abnahme von Strom bzw. des Kleingartenpachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein nicht. Die durch finanzielle Leistungen und Arbeitsleistungen des Abnehmers geschaffenen Werte gehören zum Vereinsvermögen.

Alle erforderlichen Installationen zur Versorgung des Kleingartens mit Strom nach der Anschlussstelle sind auf Kosten des Kleingartenpächters zu errichten und zu unterhalten. Sie sind Eigentum des Kleingartenpächters und tragen den Charakter von Scheinbestandteilen des Grundstückes i. S. § 95 BGB.

Bei der Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses unterliegen sie wie alle Scheinbestandteile des Grundstückes den für den Umgang mit Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen bestehenden Regelungen.

Der scheidende Abnehmer kann im Falle der Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses sein Eigentum an den Installationen auf den Folgepächter übertragen. Ist der Folgepächter nicht bereit, dieses Eigentum zu erwerben, ist der scheidende Pächter zur Wegnahme der Installationen verpflichtet.

Ist der Folgepächter zum Eigentumserwerb bereit, dann kann der scheidende Pächter durch die Arbeitsgruppe verpflichtet werden, auf seine Kosten eine Überprüfung der Installationen durch eine autorisierte Fachkraft vornehmen zu lassen. In diesem Fall hat der scheidende Pächter das Prüfprotokoll dem Folgepächter zu übergeben und der Arbeitsgruppe zur Einsichtnahme vorzulegen.

14. Wird ein Kleingarten an bestehende Gemeinschaftseinrichtungen zur Versorgung der Kleingartenanlage mit Strom erstmals oder im Zusammenhang mit einem Pächterwechsel angeschlossen, ist vom Abnehmer an den Kleingärtnerverein eine einmalige Anschlussgebühr in Höhe von **70,00 €** zu entrichten, die Bestandteil des Vereinsvermögens wird.

Bei Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

15. Der Kleingärtnerverein kann eine Vorschusszahlung bis zur Höhe der zurückliegenden Jahresrechnung für die Entnahme von Strom verlangen, die mit der folgenden Jahresrechnung verrechnet wird.

Das jährlich pro Anschlussstelle vom Abnehmer an den Kleingärtnerverein für die Entnahme von Strom zu zahlende Entgelt setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Verbrauchsabhängige Umlage (Anlage I),
- Umlageanteil für die Instandhaltung und Werterhaltung der Anlagen zur Versorgung mit Strom einschließlich Revisionen und technische Überprüfungen,
- Umlageanteil für den verwaltungstechnischen Aufwand des Kleingärtnervereins zur Versorgung der Kleingartenanlage mit Strom einschließlich der durch die Abnehmer verursachten Mehrkosten aufgrund von Pflichtverletzungen, Zahlungsrückständen, Säumnissen usw., soweit diese Mehrkosten nicht von dem betreffenden Abnehmer wiedererlangt werden können.

Der Kleingärtnerverein kann vom Abnehmer eine Vorschusszahlung bis zur Höhe der zurückliegenden Jahresrechnung für die Entnahme von Strom verlangen, die mit der folgenden Jahresrechnung verrechnet wird.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber gelegten Rechnungen zum Fälligkeitstermin zu bezahlen. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Befindet sich der Abnehmer im Verzug, kann der Kleingärtnerverein 4 % Verzugszinsen pro Jahr für die Dauer des Verzuges berechnen.

Für schriftliche Mahnungen hat der Abnehmer jeweils **5,00 €** für zusätzliche pauschale verwaltungstechnische Kosten zu entrichten.

16. Wird die Anlage zur Versorgung mit Strom neu errichtet, erweitert oder modernisiert, kann eine zweckgebundene Umlage beschlossen werden, die pro Anschlussstelle zu berechnen ist. Beteiligt sich ein Abnehmer nicht an dieser Umlage, ist der Kleingärtnerverein berechtigt, den Anschluss des betreffenden Kleingartens an die Versorgungsanlage zu verweigern.
17. Ist der Verbrauch von Strom an einer Anschlussstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht feststellbar, hat der Abnehmer den ermittelten Durchschnitt der vom Kleingärtnerverein zu tragenden Verbrauchskosten zu zahlen.

Die Kosten für die Entnahme von Strom aus zentralen Entnahmemöglichkeiten werden in gleichen Teilen jedem Kleingarten zugerechnet.

18. Errichtet, erweitert, verändert der Abnehmer ohne Zustimmung des Kleingärtnervereins Versorgungsleitungen für Strom, nutzt er Materialien und Geräte, die nicht den geforderten Standard aufweisen, nutzt er Geräte mit einem unzulässigen hohen Anschlusswert, gehen Störungen und/oder Gefahren von dessen Versorgungsanlagen und Geräten für Dritte aus, behindert er die Kontrolle, Wartung und Instandsetzung der Versorgungsleitungen, Verbrauchsgeräte und Messeinrichtungen, erschwert oder verhindert er die Ablesung der Messeinrichtungen, entnimmt er Strom unter Umgehung der Messeinrichtungen, verweigert er Leistungen oder zahlt er trotz zweimaliger Mahnung nach Fälligkeit der Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen den Forderungsbetrag, ist der Kleingärtnerverein befugt, dem Abnehmer die Entnahme von Strom zu untersagen und zeitweilig oder dauernd die Versorgung des Kleingartens mit Strom zu unterbrechen. Für die Unterbrechung der Versorgung hat der Abnehmer eine Kostenpauschale von Höhe von **25,00 €** zu zahlen.